

Kooperationsvereinbarung

über die Durchführung der praktischen Ausbildung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert)

zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung

Name des Trägers

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

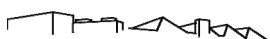
– im Folgenden „Träger“ genannt –

und der Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert)

Berufliches Schulzentrum Leonberg
Fockentalweg 8
71229 Leonberg

– im Folgenden „Schule“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:



§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Schule und der Träger bilden sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten nach Maßgabe des kompetenzorientierten Qualifikationsprofils für die Ausbildung sozialpädagogischer Assistenzkräfte an Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18. 06. 2020) und des Eckpunktepapiers zur Implementierung einer praxisintegrierten Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin und zum sozialpädagogischen Assistenten in Baden-Württemberg sowie der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums über die praxisintegrierte Ausbildung und Prüfung an den Berufsfachschulen für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) (Schulversuchsbestimmungen vom 21.12.2020 i.d.F. vom 13.12.2021) aus. Mit nachstehenden Regelungen schließen die Vertragsparteien eine Vereinbarung über die Durchführung der praktischen Ausbildung.

§ 2 Ausbildung von sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten

- (1) Die Ausbildung erfolgt nach Maßgabe der erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Berufsfachschulen für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) (Schulversuchsbestimmungen) in der jeweils gültigen Fassung. Sie ist gegliedert in fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht an der Schule sowie in eine praktische Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung des Trägers und ggfs. bei weiteren Praktikumsstellen.
- (2) Die Vollzeitausbildung dauert drei Jahre. Wenn ein Schuljahr nicht bestanden wird, verlängert sich die Ausbildung entsprechend.
- (3) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Schule. Zum Zwecke einer optimierten inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung des schulischen Unterrichts mit der praktischen Ausbildung stellt die Schule, gemeinsam mit der ausbildenden Praxisstelle, einen Ausbildungsplan auf. Hierbei sind im Einvernehmen mit dem Träger insbesondere auch die Zeiten der praktischen Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung sowie ggfs. in anderen Praktikumsstellen möglichst verbindlich festzulegen.

§ 3 Aufgaben des Trägers

- (1) Der Träger verpflichtet sich, die Schülerinnen und Schüler entsprechend den zeitlichen Festlegungen des Ausbildungsplans in der praktischen Ausbildung einzusetzen und sie für die Teilnahme am vorgesehenen Unterricht der Schule sowie an Prüfungs- und Reflexionstagen freizustellen. Der Urlaub ist den Schülerinnen und Schülern während den unterrichtsfreien Zeiten zu gewähren. Liegt diese nicht in den Schulferien, ist der Urlaub vor der Genehmigung mit der Schule, i.d.R. mit der praxisbetreuenden Lehrkraft, abzustimmen.
- (2) Die praktische Ausbildung erfolgt in Kindertageseinrichtungen und umfasst die pädagogische Arbeit mit zwei Altersgruppen (Unter Dreijährige, 3-6 jährige Kinder). Der Träger stellt sicher, dass in den ersten beiden Ausbildungsjahren jede der beiden Altersgruppen zwischen 0-6 Jahren mit mindestens 30 Praxistagen abgedeckt werden kann, und dass bei jeder der beiden genannten Altersstufen mindestens ein Praxisbesuch möglich ist. Der Praktikumseinsatz erfolgt in Absprache mit der praxisbetreuenden Lehrkraft der Schule.

- (3) Der Träger setzt gemäß § 11 Abs. 2 Ausbildungs- und Prüfungsordnung geeignete Fachkräfte für die Praxisanleitung der Auszubildenden ein.
- (4) Der Träger benennt der Schule eine bei ihm angestellte geeignete Fachkraft, die als verantwortlicher Ansprechpartner für die Vereinbarung von Schulbesuchen durch die Fachlehrkräfte der Schule fungiert. Er sagt zu, an mindestens drei Schulbesuchen pro Ausbildungsjahr mitzuwirken.
- (5) Der Träger stellt sicher, dass die verantwortliche und geeignete Fachkraft vor jedem Zeugnisternin eine Beurteilung der praktischen Leistungen der Schülerin/des Schülers mit Notenvorschlag sowie einen Nachweis über die geleisteten Praxisstunden an die Schule übermittelt.
- (6) Bei Gefährdung des Bestehens der Probezeit nimmt die durch den Träger benannte Fachkraft rechtzeitig Kontakt zur Schule auf, um diese über die Gefährdung zu informieren.
- (7) Die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses wird vom Träger umgehend an die Schule gemeldet.

§ 4 Aufgaben der Schule

- (1) Die Schule prüft eigenverantwortlich die Zugangsvoraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber um einen Ausbildungsplatz. Das Ergebnis der Prüfung teilt sie dem Träger mit.
- (2) Die Schule erteilt den theoretischen und fachpraktischen Unterricht.
- (3) Die Schule stellt dem Träger rechtzeitig den geltenden Bildungsplan und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Berufsfachschulen für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) (Schulversuchsbestimmungen) zur Verfügung.
- (4) Die Schule informiert die vom Träger benannte Fachkraft frühzeitig, falls sich Bedenken bzgl. der Eignung der Schülerin/des Schülers ergeben.

§ 5 Gemeinsame Aufgaben der Beteiligten

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu gegenseitiger Information über den jeweiligen Ausbildungsstand sowie über Fehlzeiten der Schülerinnen und Schüler.
- (2) Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass die Schülerinnen und Schüler ihren Verpflichtungen nachkommen und die Ausbildungsziele erreichen.
- (3) Bei der Aufstellung des Ausbildungsplans gemäß § 2 Abs. 3 dieser Vereinbarung wirken die Beteiligten unbeschadet der Gesamtverantwortung der Schule eng zusammen.

§ 6 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.
- (2) Ausbildungsverhältnisse, die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bestehen, werden nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu Ende geführt.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich für diesen Fall, eine Vereinbarungsanpassung vorzunehmen, die den Zwecken der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

Ort, Datum

Unterschrift
für den Träger der praktischen Ausbildung

Unterschrift
für die Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz
(praxisintegriert)